

## VERFAHRENSSVERMERKE

- Eine Verlegung der Kabel ist grundsätzlich möglich, darf aber der vorliegenden Zustimmung des Betreibers, Eventuell erforderliche Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen gelten zu Lasten des Verursachers.
- Der Gemeindeflkt hat am 20.05.2015 den Bauabschluss, der die Oberfläche des neuen Dachabschlusses, der zugelieferter untere Bezugspunkt (H = 175,65 m üNHN) im Gelände ist der Planzeichnung entspricht. Der Bezugspunkt liegt im Bereich der Bitterei Straße, Teilbereich A (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- 12.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Westliche Bitter Straße, Teilbereich A als Baugenehmigung (§ 10 Abs. 1 BauGB) aus der Baugenehmigung (Teil A) und dem textlichen Teil B) sowie der Begündung, der Baubewilligung „Westliche Bitter Straße, teilbereich A“ wird hiermit als Satzung ausgerufen.

- Der Gemeindeflkt hat am 20.05.2015 den Bauabschluss, dieser Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 12.03.2015 ortsrechtlich bekannt gemacht.
- Es wird beschlossen, dass im Raumlichen Gefügeplanung des Bebauungsplanes gelegene Fußstrecken inschriftlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Legierungskataster überstimmen.
- Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umverteilung nicht durchgeführt.
- Der Gemeindeflkt Mettach hat den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Westliche Bitter Straße, Teilbereich A“ beschleunigt.
- Der Satzungsbeschluss wurde am 27.05.2015 ortsrechtlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung hat auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verleihung von Vorrichtungen sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB einer auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KVG hinzuweisen werden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Westliche Bitter Straße, Teilbereich A, beschleunigt aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begündung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

<b>8.3 ERGASVERTEILUNGSNETZ (ENERGIES-NETZGESELLSCHAFT MBH)</b>	Siehe Plan: Die Erdgasverteilungsleitungen der energie-Netzgesellschaft werden gemäß ihrer Verlauf festgesetzt. Die Schutzstreifenbreite beträgt insgesamt 2 m. Jeweils 1 m jederseits der Kabeltrasse (Um die Leitung der Planzeichnung nicht zu erschweren, wurde auf eine zehnrechteckige Dastellung der Schutzstreifen verzichtet).
<b>9. GRENZE DES RÄUMLICHEN GEWERBEAFLÄNDERS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)</b>	Siehe Plan: Die zulässige Zahl der Vollgeschosse im Mischgebiet (MII) wird auf zwei Vollgeschosse (gem. Landesbaudringung) als Höchstmaß begrenzt.
<b>2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUVO)</b>	Siehe Plan: Innerhalb des gesamten § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzte Gebaudelängen von mehr als 50 m sowie eine Grenzbauung sind zulässig.
<b>3. BAUWERE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUVO)</b>	Nicht zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 Vm. § 1 Abs. 5 BauNVO und gem. § 6 Abs. 3 Vm. § 1 Abs. 6 BauNVO: 1. Vergnügungsstätten.

<b>FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDSRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 20 BAUVO UND SWG)</b>	Siehe Plan: Die überbaulichen Grundstückslängen sind im Bebauungsplanung bestimmt. Die Feststellung von Baugrenzen bestimmt, welche die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des in Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vor treten von Gebäuden in einen freien Platz ist ausdrücklich verboten.
<b>Abwasserbesetzung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 49-51 Landeswassergesetz)</b>	Das Plangebiet wird im Mischgebiet verwaltet.
<b>Öffentliche Bauvorschriften (Anhang § 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauB)</b>	• Das Plangebiet ist dem § 13a BauGB vom § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB. Ihnen wurde eine Frist bis zum 24.04.2015 zur Stellungnahme ein gerichtet. • Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be lange wurden mit Schreiben vom 20.03.2015 vor der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vor gebracht werden können, am 12.03.2015 ortsrechtlich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
<b>Warenanlagen:</b>	• Warenanlagen während der Auslegung gingen „Vater“ und „Mutter“ und „Niederschlagswasser“ sind über die vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanäle „Bitter Straße“ (ART) und „Am Jungenwald“ (AL) entnommen. • Die Vorstellung von Spieldienst (§. 25e) zur Beachtungswürdigkeit ist generell zulässig.
<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)</b>	• Die Satzung über die Gestaltung von Werbeleihen und Warenautomaten gem. § 85 LBO der Gemeinde Mettach (vom 19.07.2005) ist zu beachten.
<b>Naturpark:</b>	• Der Standort liegt im gemäß § 27 BauSchG geschützten, mit Verordnung vom 1.3.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“.

<b>2.2 Hölle baufälliger Anlagen Gen. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V.M. § 19 BauVO</b>	Die maximal zulässige Gebäudelänge wird in der Baugelände höhe nach der Tabelle 1 ermittelt.
<b>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB</b>	1. Wohngebäude, Geschäftsbüro, Büros, Dienstleistungsbüro, sowie Betriebe des Behördeberganges.
<b>1.1 Mischgebiet (MII)</b>	4. Anlagen für Bewohner, Sonstige für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
<b>2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUVO)</b>	Nicht zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 BauNVO: 1. sonstige Gewerbebetriebe, 2. Gaststätten, 3. Tanzstellen.
<b>3. BAUWERE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUVO)</b>	Nicht zulässig sind gem. § 6 Abs. 2 Vm. § 1 Abs. 5 BauNVO und gem. § 6 Abs. 3 Vm. § 1 Abs. 6 BauNVO: 1. Vergnügungsstätten.

<b>4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄLLE (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB I.V.M. § 23 BAUVO)</b>	Siehe Plan: Die überbaulichen Grundstückslängen sind im Bebauungsplanung bestimmt. Die Feststellung von Baugrenzen bestimmt, welche die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des in Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vor treten von Gebäuden in einen freien Platz ist ausdrücklich verboten.
<b>5. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND TELPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)</b>	Das Plangebiet wird im Mischgebiet Damit wird gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13a BauGB von dem Umweltbeispiel nach § 3 Abs. 3 BauGB von einer Umweltbewohner von dem Umweltbeispiel nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 Abs. 1 BauGB abgehen.
<b>6. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)</b>	• Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 2 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 3 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 4 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 5 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 6 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 7 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 8 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 9 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 10 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 11 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 12 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 13 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 14 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 15 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 16 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 17 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 18 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 19 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 20 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 21 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 22 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 23 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 24 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 25 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 26 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 27 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 28 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 29 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 30 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 31 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von der fruchtbaren Unterfläche und Fertigung nach § 5 Abs. 1 BauGB abgehen. • Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Mettach ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Bekanntigung angenommen. • Nach § 39 Abs. 3 Punkt 32 BauSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kulturmindestablagen oder von